

Das Aufsichtsrecht der Kirche und des Staates über die Schule

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz**

Band (Jahr): **12 (1905)**

Heft 3

PDF erstellt am: **25.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-524898>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das Aufsichtsrecht der Kirche und des Staates über die Schule.

Dagegen hat der Staat kein Recht auf ein absolutes Schulmonopol. Dieses ist in seiner schroffsten Form unberechtigt und verderblich, enthält einen Angriff auf die Freiheit der Eltern. Das absolute Schulmonopol vernichtet das natürliche Recht der Lehr- und Lernfreiheit der Bürger. Dieses zu schmälern, hat der Staat nur dann das Recht, wenn das Volkswohl gefährdet ist. Das Monopol erdrückt das Geistesleben eines Volkes und ertötet die natürliche freie Bewegung des Denkens und bringt an höheren Schulen die Wissenschaft in eine gefährliche Abhängigkeit von der herrschenden politischen Partei. (Vide Knecht: „Die Staatserziehung.“ Freiburg 1890. Zwei Hefte.) Der Staat verfehlt sich mit dem Monopol in die precäre Zwangslage, die Rechte der Kirche und der Eltern zu verletzen. Mag er nun völlig auf die Religion an seinen Schulen verzichten (religionslose Schulen), oder einen allgemeinen Religions- (Moral-) Unterricht erteilen, (Kommunalschulen), oder den religiösen Bekenntnissen den Religions-Unterricht überlassen (Simultanschulen): jede Methode vernichtet das wesentliche Moment der Erziehung, — die religiöse Bildung. (Vide: Sidinger, Kommunalschulen. Mainz 1870. Die Pädagogen Keller und Poppe u.)

Dieser Mißstand springt bei den ersten Schulen (religionslose und Kommunalschulen) sofort in die Augen. Aber auch die zwangsweis eingeführte Simultanschule bietet bedeutende Nachteile. Denn sie entzieht sich ihrer Natur nach der Aufsicht und Leitung der Kirche; sie erniedrigt den konfessionellen Religions-Unterricht zu einem Fach-Unterricht; sie fördert durch die Farblosigkeit des profanen Unterrichts den Indifferentismus und Unglauben; sie behindert schließlich den erziehenden Einfluß des Lehrers und zwingt ihn, selbst bei abthätlicher Parteilosigkeit, im profanen Unterricht (Geschichte und Literatur) die Gefühle und Anschauungen eines Teiles der Schüler zu verletzen.

Gegenüber dem Staatsschulmonopol fordern auch zahlreiche katholische Pädagogen volle Unterrichtsfreiheit. In diesem Gegensatz und unter gewissen Voraussetzungen ist der Ruf nach Unterrichtsfreiheit auch berechtigt. Absolute Unterrichtsfreiheit darf weder der Staat noch die Kirche — wenigstens vom philosophischen Standpunkte aus betrachtet — gestatten. Der Staat darf in seinem Interesse schädliche Irrtümer nicht lehren lassen, ebensowenig kann die Kirche als Besitzerin und Hüterin der Wahrheit dem Irrtum weitere Verbreitung zuerkennen.

Wenn aber einmal tatsächlich verschiedene Konfessionen bestehen und tatsächlich anerkannt sind, so läßt sich der ideale Standpunkt nicht mehr festhalten; die Erfahrung hat gelehrt, daß im vorwürfigen praktischen Falle die freie Schulkonkurrenz der Konfessionen das minus malum — das geringere Uebel ist.

Ich gehe zum zweiten Punkte meines Vortrages über.

II. Der aktuelle Kampf um das Aufsichtsrecht in der heutigen Zeit.

Die Schulfrage ist eine der wichtigsten Zeitfragen, deren Lösung die Familie und die bürgerliche Gesellschaft, den Staat und die Kirche gleichmäßig berührt. Wohl ist selten so viel über Hebung des Schulwesens geredet und geschrieben worden, wie in unseren Tagen. Man denke nur an die große Zahl der Schulblätter und Schulzeitschriften, die in den letzten zwanzig Jahren erschienen. Aber nicht bloß von einer Schulfrage redet man, sondern auch von einem Schulkampfe. Auf keinem anderen Gebiete plagen die Geister so heftig aufeinander, prägt sich so deutlich der Kampf zwischen Glaube und Unglaube aus; kein anderer Kampf ist so schwierig und verhängnisvoll, wie der Schulkampf. Erwägen wir:

I. Den Kampf im heutigen Stadium.

II. Die Folgen der modernen Schulung.

a) Langsam, aber sicher rückt der Feind vor, öfters unter dem unschuldig klingenden Schlagwort „Schulreform“. Ja, man ruft bereits nach einem „Schulkanzelparagraphen“. Im Jahr 1903 hat die Delegiertenversammlung des deutsch-österreichischen Lehrerbundes in Wien in einer Resolution erklärt:

„Man hofft, daß die berufenen Kreise sich endlich veranlaßt fühlen werden, diesem Mißbrauche (daß nämlich auf der Kanzel von der Schule gesprochen werde) zu steuern.“

Ich weise hin auf die neuesten Phasen des Schulstreites in Baden, Bayern, Preußen, Hessen, Elsaß, auf den Konraditag der Eidgenossen von anno 1882. Doch das muß ich bemerken: die Katholiken haben den Kampf nicht angefangen, er ist ihnen aufgenötigt worden. Man sagt in Deutschland nicht immer offen wie die heidnischen Voltairianer: *Ecrasez l'infâme!*, sondern versteckt sich hinter sanftere Ausdrücke, meint aber das nämliche damit. Der in München ausgegebene Ruf „hinaus mit dem Pfaffengeist aus der Schule“ — oder das Verlangen der liberalen Bayerischen Lehrerzeitung (Nr. 49 1901) nach einem „von allem staatlichen und kirchlichen Druck befreiten Lehrerstande“ kann man nicht leicht mißverstehen. Deutlicher noch plaudert ein weltlicher österreichischer

Schulinspektor Wyß aus der Schule, dessen Buch in Österreich verboten, dagegen in Deutschland sehr empfohlen wurde, der mit dürren Worten sagte:

„Der kirchliche Religions-Unterricht ist für die Erziehung der Jugend ganz gut entbehrlich.“

Deutsche Lehrerzeitungen variieren dieses Thema in allen Tonarten:

„Unbequem wird diesen Herren nur immer die Erinnerung an die Vergangenheit, welche ihnen eben klar vor Augen hält, daß die Kirche die erste Lehrerin war, und daß es ohne Kirche Jahrhunderte lang weder Elementar- noch Hochschulen gegeben.“ (Müllbauer.)

Dieses historische Recht der Kirche auf die Schule sucht man darum allen Ernstes streitig zu machen. Dr. Rehmke, Professor der Philosophie, machte sich an die Arbeit ex professo in einer Broschüre: „Der Schulherr“ betitelt. Die „Bayerische Lehrerzeitung“ schreibt darüber:

„Nach gründlicher wissenschaftlicher Würdigung aller Verhältnisse kommt der gelehrte Verfasser zu folgendem Resultate: Der Staat ist der Schulherr, die Familie die Gehilfin, die Kirche die Dienerin des Staates als des Schulherrn. Die Kirche ist nie Schulherr gewesen, mit dem historischen Rechte der Kirche auf die Schule ist es also nichts, Familie und Staat haben ihr erst den Weg in die Schule gebahnt.“

Wie „gründlich wissenschaftlich“ der Verfasser dabei vorgegangen, zeigt der Hinweis, daß seine ganze Beweisführung sich auf das falsche Axiom stützt: Die Unerwachsenen, um die es sich in der Schule handelt, gehören nicht zur Kirche, ergo hat die Kirche kein Recht auf die Schule. Was jedes Schulkind bei uns weiß, daß man durch die heilige Taufe Katholik und ein Mitglied der Kirche wird, um das braucht sich ein solch „gründlich wissenschaftlicher“ Professor nicht zu kümmern. Für den ist's Beweis genug, wenn er dekretiert: „Mit dem historischen Recht der Kirche ist's nichts.“ — Keine Hexerei, meine Herren! lauter Geschwindigkeit. — Gegenüber dieser systematischen Bekämpfung der kirchlichen Rechte auf die Schule muß betont werden, daß die historischen Rechte der Kirche wenigstens weit besser begründet sind als die ungerichten Willkürakte französischer oder italienischer Freimaurer. Dieses Recht der Kirche auf die Schule ist nämlich so alt als das Christentum und ist klar ausgesprochen in den Worten des größten Lehrers und Erziehers der Menschheit, der da gesagt hat: „Mir ist alle Gewalt gegeben, gehet hin und lehret“ Diese Worte sind nicht zu irgend einem mächtigen Staatsoberhaupt oder zu irgend einem „gründlich wissenschaftlichen“ Professor, sondern zur Kirche gesprochen worden. Dieser Befehl zu lehren erstreckt sich auch auf die Kinder, denn diese Worte enthalten keine Einschränkung, das Recht der Kirche ist univiersell in bezug auf Zeit, Art und Person und hängt, weil direkt göttlich, in

feiner Weise vom Staate ab, der es nicht einschränken kann, weil er es nicht gegeben hat.

Christus hat aber mit obigen Worten der Kirche nicht bloß das Recht des religiösen Unterrichts, sondern auch das der moralischen und religiösen Erziehung aller Menschen, auch der Kinder, übertragen. Unterricht und Erziehung gehören untrennbar zusammen.

Schon der Pädagoge Herbart sagt:

„Ich gestehe, keinen Begriff zu haben von Erziehung ohne Unterricht, so wie ich rückwärts keinen Unterricht anerkenne, der nicht erzieht.“

Die Schule darf nie eine bloße Unterrichts-, sondern muß vor allem eine Erziehungsanstalt sein. Andersfalls könnte man zum Beibringen des N.-B.-G. und des Einmaleins auch einen pensionierten Feldweibel oder einen Handlanger in die Elementarschule stellen. — Eine Erziehung muß religiös sein; denn der höchste ideale Zweck der Erziehung ist ein religiöser, wie auch das in deutschen Lehrerseminarien vielfach gebrauchte Handbuch des Protestanten J. Böhm (Seite 130, 1901) ausführt. Eine antireligiöse Erziehung wird nie ihre volle Aufgabe erfüllen können. Freilich wird deshalb niemand leugnen, daß auch der Staat ein Interesse an der Schule habe, aber er darf dabei das göttliche Recht der Kirche nicht antasten, man darf nicht an Stelle dieses Rechtes die Staatsomnipotenz setzen. Der französische Staatsmann Guizot, ein Protestant, forderte darum für den Volksunterricht das Zusammenarbeiten der kirchlichen und weltlichen Gewalt:

„Damit will ich nicht nur sagen“, behauptet er, „der Religions-Unterricht muß seinen Platz in der Volksschule bewahren und die Uebungen der Religion müssen dabei beobachtet werden, ein Volk wird unter so kleinlichen und mechanischen Bedingungen nicht religiös erzogen; ich fordere vielmehr, daß die Erziehung des Volkes in einer religiösen Atmosphäre erteilt werde, daß die religiösen Eindrücke und Gewohnheiten sie von allen Seiten durchdringen. In den Elementarschulen muß der religiöse Geist unaufhörlich vorhanden sein. Wenn der Geistliche kein Vertrauen in den Lehrer hat oder sich isoliert: wenn der Lehrer sich als unabhängigen Rivalen und nicht als treuen Gehilfen des Geistlichen betrachtet: dann ist der moralische Wert der Schule geschwunden.“

Bei uns (nämlich im Kanton Unterwalden. Die Red.), hat die Kirche gottlob ihren Einfluß auf Unterricht und Erziehung in der Volksschule noch behauptet. Seit 1882, dem berühmten Konraditage, hat man keinen bedeutenden Vorstoß mehr gemacht, dieses göttliche und historische Recht der Kirche mit Füßen zu treten. Aber es bedarf der vollen Anstrengung aller christlichen Pädagogen, um die Erziehung nach christlichen Prinzipien aufrecht zu erhalten.

An unserer Seite kämpfen überdies weitfichtige Männer, die, wenn sie auch nicht auf unserem Boden stehen, dennoch den christlichen

Charakter der Volksschule gewahrt wissen wollen. Ich erinnere nur an die schönen Worte, die der Geheimrat Dr. von Beckendorf, ein um das preußische Schulwesen hochverdienter Mann, am letzten Schulkampfe gesprochen hat. Er sprach folgendes:

„Im Namen eines christlichen Volkes verlange ich: a) daß in den Schulen die Religionswahrheiten klar, bestimmt und eindringlich gelehrt, mithin Ueberzeugung und Gefühl der Schüler auf gleiche Weise in Anspruch genommen werden;

b) daß die Religionslehre mit allen übrigen Unterrichtsgegenständen in die innigste und ununterbrochenste Beziehung gesetzt wird;

c) daß dem eigentlichen Religions-Unterrichte auch die religiösen Übungen der Schule, nämlich das Gebet, der Gesang, die Erbauung und Ermahnung, die Sakramente zu Hilfe kommen und zur Seite gehen;

d) daß auch die ganze Einwirkung auf das sittliche Verhalten der Kinder, also die Schuldisziplin, eine religiöse Grundlage erhalte, und endlich

e) daß der Lehrer selbst von den Religionswahrheiten, die er lehrt, recht überzeugt und erwärmt sei und sich zu ihnen gerne und oft und ohne Rückhalt bekenne.“ (Magazin für Pädagogik. 1887. Seite 146.)

Wahrlich eine mannhafte Forderung und Erklärung, die wir katholische Lehrer und Schulmänner Wort für Wort unterschreiben dürfen. Wir können den gewaltigen Stoff nicht weiter erschöpfen. (Schluß folgt.)

Verein der Gönner und ehemaligen Zöglinge des katholischen Lehrerseminars in Zug.

Die werten Herren Mitglieder werden wohl schon lange die Veröffentlichung der ersten Jahresrechnung erwartet haben. Der Vorstand fand es aber für gut, das erste und zweite Geschäftsjahr als ein einziges zusammenzufassen und hat dafür folgende Gründe:

1) Die eigentliche Konstituierung des Vereins ist im abgelaufenen Jahre erfolgt; vorher hatte man noch kein richtiges Gesamtbild.

2) Die Propaganda hat 1904 noch speziell in den Kantonen Solothurn, Basel und Unterwalden eingesetzt und wollte man noch das Ergebnis abwarten, welches leider bis dato mager genug ausgefallen ist. Einen glänzenden Erfolg hatten unsere Bemühungen im Aargau, in Zug und speziell in St. Gallen; ein Hoch den opferfreudigen St. Gallern.

3) Im Laufe des Jahres 1905 wird das Seminar seinen 25jährigen Bestand feiern. Auf diesen Anlaß möchten wir nun einen Saldo von Fr. 1000. — dem Jubilar übergeben. Hierzu fehlen uns aber noch einige Hunderte von Franken.

Wir richten daher an alle Mitglieder des Vereins die herzliche Bitte, die Nachnahme, welche in nächster Zeit versandt wird, ja nicht zu refusieren.

Im Gegenteil; schwören wir am Grabe des unvergeßlichen Hochw. Herrn Direktors Baumgartner sel. dem von ihm gegründeten Seminar unverbrüchliche Treue! Führe jedes Mitglied im Jahre 1905 dem Verein eine neue Kraft zu. Der Vorstand.

